



Online-Antragsverfahren für Schülerfahrkarten
der Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg,
Pinneberg, Schleswig-Flensburg,
Segeberg und Stormarn

Ausgabe Kreis Schleswig-Flensburg



**JETZT SUPER EASY
ZUR NEUEN
SCHÜLERFAHRKARTE**

www.ticket-olav.de



Kontakt

Zentrale Stelle Schülerfahrkarten
der Kreise Dithmarschen, Herzogtum
Lauenburg, Pinneberg, Schleswig-
Flensburg, Segeberg und Stormarn

Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Telefon: 04541 888-288
E-Mail: olav@kreis-rz.de



Kreis Dithmarschen



Kreis Herzogtum Lauenburg



Kreis Schleswig-Flensburg

kreis pinneberg



KREIS SEGEBERG



KREIS STORMARN

Wo gibt es weitere Informationen?

Auf der Homepage www.ticket-olav.de unter der Rubrik FAQ, sind weitere Informationen rund um das Schülerfahrkartenverfahren zu finden. Zudem steht allen Betroffenen die Schülerfahrkartenhotline der Zentralen Stelle Schülerfahrkarten in Ratzeburg unter der Rufnummer **04541 888-288** montags und mittwochs in der Zeit von 9:00 bis 11:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung.



SCANNE DEN
QR-CODE UND
GELANGE DIREKT
ZUM ANTRAG.





Was ist neu?

Ab dem Schuljahr 2024/25 wird es für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg ein neues und einheitliches **Online-Verfahren** zur Beantragung von Schülerfahrkarten geben. Der eigens hierfür konzipierte Online-Antrag OLAV wird bereits in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn eingesetzt und steht ab dem **27. Mai 2024** über die Homepage www.ticket-olav.de auch Antragstellerinnen und Antragstellern aus dem Kreis Schleswig-Flensburg zur Verfügung.

Wer ist berechtigt?

Auf Antragstellung wird einem Schulkind mit Hauptwohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg eine Schülerfahrkarte bewilligt, wenn es sich bei der zu besuchenden Schule um eine allgemeinbildende öffentliche Schule handelt, bei der eine Klasse der Jahrgangsstufen 1-10 besucht wird und zudem die nächstgelegene Schule der Schulart nicht im Wohnort liegt und eine Entfernung von der Wohnadresse des Schulkindes von mehr als

2 km bei den Jahrgangsstufen 1-4 bzw. 4 km bei den Jahrgangsstufen 5-10 aufweist. Als Entfernung gilt der verkehrsübliche Weg vom Hauptwohnsitz des Schulkindes bis zur Adresse der nächstgelegenen Schule der Schulart. Die Ermittlung der Entfernung erfolgt ausschließlich über das eingesetzte Tool der Software OLAV. Schülerinnen und Schüler die diese Voraussetzungen nicht erfüllen (z.B. Jahrgangsstufen 11-13, Vollzeitbeschulung an Berufsschulen, Entfernungen unterhalb der Kilometergrenzen und Beschulung an Schulen in freier Trägerschaft), können ggf. unter Zahlung eines Eigenanteils eine vergünstigte Fahrkarte erhalten. Ob die Voraussetzungen erfüllt werden, wird bereits während der Antragstellung geprüft und mitgeteilt.

Wer ist betroffen?

Für **alle berechtigten Schülerinnen und Schüler** ist für das Schuljahr 2024/25 ein neuer Antrag zum Erhalt einer Fahrkarte zu stellen, auch wenn diese bereits in den Vorjahren über ihren Schulträger oder Kreis eine Fahrkarte erhalten haben.



Was wird für den Antrag benötigt?

Neben einem Zugang zum Internet (z.B. via Notebook oder Smartphone) wird nur ein **digitales Passbild** des Schulkindes auf dem Endgerät benötigt.

Was ist noch wichtig?

Online-Anträge für das Schuljahr 2024/25 können jederzeit gestellt werden. Allerdings kann nur sichergestellt werden, dass die Fahrkarte zum Beginn des neuen Schuljahres in der Schule ausgegeben wird, wenn der Antrag bis spätestens zum **30. Juni 2024** über das Online-Verfahren eingereicht wurde.

Durch die Schulen, Schulträger und Kreise für das Schuljahr 2023/24 ausgegebene Fahrkarten werden spätestens zum **31. August 2024** ungültig. Alte Fahrkarten sind bei der ausgebenden Stelle abzugeben.